



Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 54, 95 und 101 der Bundesverfassung³,
in Anwendung des Abkommens vom 21. Juni 2001² zur Änderung des
Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen
Freihandelsassoziation (EFTA)⁴ und seines Anhanges H,
in Anwendung des Abkommens vom 22. Juli 1972³ zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁵,
in Anwendung des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994⁶ über technische
Handelshemmnisse,

Ersatz von Ausdrücken

- 1 BBl 202X ...
- 2 SR 946.51
- 3 SR 101
- 4 SR 0.632.31
- 5 SR 0.632.401
- 6 SR 0.632.20 Anhang 1A.6

¹ Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 16c, werden ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen:

- a. «Inverkehrbringen» durch «Bereitstellung auf dem Markt»;
- b. «in Verkehr bringen» durch «auf dem Markt bereitstellen»;
- c. «in Verkehr zu bringen» durch «auf dem Markt bereitzustellen»;
- d. «in Verkehr gebracht» durch «auf dem Markt bereitgestellt»;
- e. «in Verkehr gebrachte» durch «auf dem Markt bereitgestellte»;
- f. «in Verkehr bringt» durch «auf dem Markt bereitstellt»;
- g. «Inverkehrbringer» durch «Bereitsteller auf dem Markt».

² Im ganzen Erlass werden ersetzt:

- a. «EG» durch «EU»;
- b. «EG- oder EWR-Mitgliedstaat» durch «EU- oder EWR-Mitgliedstaat».

Art. 2 Abs. 3

³ Die Artikel 3 und 19–19b gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln.

Art. 3 Einleitungssatz, Bst. b Ziff. 4, Bst. b, c^{bis}–c^{ter}, d, d^{bis}

In diesem Gesetz bedeuten:

- b. *technische Vorschriften*: rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, in Betrieb genommen oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
 4. der Pflichten der Wirtschaftsakteure betreffend andere Tätigkeiten als die in den Ziffern 1–3 genannten;
- c^{bis}. *gemeinsame Spezifikationen*: technische Anforderungen, die anstelle von technischen Normen festgelegt werden und deren Einhaltung die Vermutung begründet, dass ein Produkt die technischen Vorschriften erfüllt;
- c^{ter}. *Wirtschaftsakteur*: Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist, insbesondere Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter eines Online-Marktplatzes;
- d. *Bereitstellung auf dem Markt*: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist; der Bereitstellung auf dem Markt gleichgestellt sind:
 1. der Eigengebrauch eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit,
 2. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung,
 3. das Bereithalten eines Produkts zur Benützung durch Dritte,
 4. das Anbieten eines Produkts;

dbis. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Schweizer Markt;

Gliederungstitel nach Art. 3

2. Kapitel: Ausgestaltung von technischen Vorschriften

Art. 4 Abs. 5 Bst. b und c

⁵ Technische Vorschriften über Produkteanforderungen sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:

- b. Die zuständige Behörde des Bundes bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren; soweit möglich bezeichnet sie international harmonisierte Normen; sie veröffentlicht die bezeichneten technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt.
- c. Wird das Produkt nach bezeichneten technischen Normen oder bezeichneten gemeinsamen Spezifikationen hergestellt, so wird vermutet, dass es den grundlegenden Anforderungen entspricht.

Art. 4a Abs. 3

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 Bst. a (Betrifft nur den französischen Text)

Gliederungstitel vor Art. 6a

3. Kapitel: Kompetenzen und Aufgaben des Bundesrates

1. Abschnitt: Präzisierung der technischen Vorschriften sowie Zugang zu produktbezogenen Daten

Art. 6a Präzisierung der technischen Vorschriften

Der Bundesrat präzisiert die technischen Vorschriften. Er kann diese Zuständigkeit der in der Sache zuständigen Behörde des Bundes übertragen, soweit es sich um Vorschriften handelt, die fortlaufend und in der Regel kurzfristig geändert werden müssen.

Art. 6b Informationssystem über Produktinformationen und Konformitätsnachweise

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produktinformationen und Konformitätsnachweise:

- a. in einem Informationssystem erfasst werden müssen; und

- b. entlang der Wertschöpfungskette sowie über den gesamten Lebenszyklus des Produkts hinweg zugänglich sein müssen.

² Er bestimmt die für den Betrieb des Informationssystems zuständige Stelle und legt deren Aufgaben fest.

³ Er legt die grundlegenden technischen Anforderungen an das Informationssystem fest und bestimmt insbesondere:

- a. wie die Interoperabilität mit vergleichbaren Informationssystemen der wichtigsten Handelspartner sichergestellt wird;
- b. wie die Daten bearbeitet und zugänglich gemacht werden;
- c. wie die Integrität der Daten sichergestellt wird.

⁴ Er legt fest, wer auf die Daten Zugriff hat und sie bearbeiten darf.

⁵ Er kann vorsehen, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Informationssystems von privaten Dienstleistern erbracht werden können. Er legt fest, welche Anforderungen die privaten Dienstleister erfüllen müssen.

Gliederungstitel vor Art. 7

1a. Abschnitt: Prüfung, Konformitätsbewertung, Anmeldung, Zulassung, Konformitätszeichen

Art. 10 Abs. 2 Bst. d

² Er bestimmt insbesondere:

- d. die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine ausländische Stelle Akkreditierungen in der Schweiz vornehmen darf.

Gliederungstitel vor Art. 11

3. Abschnitt: Referenzierte Normen

Art. 11 Einleitungssatz

Der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Behörde kann im Hinblick auf die Erarbeitung technischer Normen, auf die in Vorschriften verwiesen werden soll:

Gliederungstitel vor Art. 13

5. Abschnitt: Auskunft

Art. 13

¹ Der Bundesrat legt fest, wer Auskunft über technische Vorschriften, technische Normen und gemeinsame Spezifikationen erteilt.

² Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise Privaten übertragen. Sie erhalten dafür eine Abgeltung.

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. c^{bis}

¹ Zur Vermeidung, zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen kann der Bundesrat internationale Abkommen schliessen, namentlich über:

- c^{bis}. die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln über Pflichten der Wirtschaftsakteure;

Art. 16a Abs. 1 Bst. a (Betrifft nur den französischen Text)

Art. 16a Abs. 2 Bst. e sowie Abs. 2^{bis}

² Absatz 1 gilt nicht für:

- e. Produkte, für die der Bundesrat unter Einhaltung von Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst.

^{2bis} Die Behörde, in deren Zuständigkeit die schweizerischen technischen Vorschriften für das Produkt fällt, für das gestützt auf Absatz 2 Buchstabe e eine Ausnahme beschlossen werden soll, prüft in Zusammenarbeit mit dem SECO, ob die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind.

Art. 16e Abs. 1 Bst. c

¹ Für ein Produkt, das nach diesem Kapitel auf dem Markt bereitgestellt wird, richtet sich die Produktinformation:

- c. nach den Artikeln 4a und 16f Absatz 2.

Gliederungstitel vor Art. 16f

4. Kapitel: Pflichten der Wirtschaftsakteure und Nachweis der Konformität

Art. 16f Pflichten der Wirtschaftsakteure

¹ Der Bundesrat kann Pflichten festlegen, welche die Wirtschaftsakteure bei der Herstellung, der Wiederaufbereitung, dem Transport oder der Lagerung erfüllen müssen damit sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen dürfen. Diese Pflichten umfassen namentlich Dokumentations-, Informations- oder Deklarationspflichten.

² Er kann festlegen, dass ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in den Produktinformationen angegeben wird.

Art. 17 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 1^{bis}

Grundsätze für den Nachweis der Konformität

¹ Ist der Nachweis der Konformität vorgeschrieben, so muss dieser durch diejenige Person erbracht werden, welche das Produkt anbietet, auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt.

^{1bis} Anbieter von Online-Marktplätzen treffen die nötigen technischen Vorkehrungen, damit die Wirtschaftsakteure den Nachweis der Konformität ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt erbringen können.

Art. 18 Sachüberschrift

Nachweis von Prüfungen und Konformitätsbewertungen durch Dritte

Art. 18a Mitwirkungspflicht

Die Wirtschaftsakteure sowie allfällige weitere betroffene Personen sind, im erforderlichen Umfang, zur Mitwirkung mit den Vollzugsorganen verpflichtet. Sie müssen insbesondere den Vollzugsorganen unentgeltlich alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herausgeben.

Gliederungstitel vor Art. 19

4a. Kapitel: Marktüberwachung, Datenbearbeitung und Amtshilfe

1. Abschnitt: Marktüberwachung

Art. 19 Befugnisse der Vollzugsorgane

¹ Die aufgrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für die Marktüberwachung zuständigen Vollzugsorgane können die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen, Produkte und nötigenfalls Baumuster anfordern, Prüfungen veranlassen und während der üblichen Arbeitszeit die Betriebs- und Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einsehen.

² Die Vollzugsorgane oder von ihnen beauftragte Organisationen können unter fiktivem Namen Produkte erwerben.

Art. 19a Verwaltungsmassnahmen

¹ Besteht begründeter Verdacht, dass überwiegende öffentliche Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e unmittelbar und ernsthaft gefährdet sind, so ordnen die Vollzugsorgane vorsorglich die nötigen Massnahmen an. Trifft der Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen, so warnen sie die Bevölkerung vor dem Produkt oder rufen nötigenfalls das Produkt zurück und informieren öffentlich über die getroffenen Massnahmen.

² Ist es zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich, so verfügen sie geeignete Massnahmen, wenn:

- a. die verlangten Nachweise, Informationen oder Muster nicht innert angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden; oder
- b. ein Produkt den technischen Vorschriften nicht entspricht.

³ Geeignete Massnahmen sind insbesondere:

- a. die Herstellung der Konformität eines Produkts anordnen;

- b. die weitere Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder dessen Ausfuhr verbieten;
- c. die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen;
- d. anordnen, dass der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbunden wird;
- e. ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen sowie vernichten oder unbrauchbar machen.

⁴ Sie dürfen keine nachträgliche bauliche Änderung rechtmässig auf dem Markt bereitgestellter Produkte verlangen.

⁵ Kann ein Wirtschaftsakteur die Konformität eines Produkts aufgrund von Mängeln in der Betriebsorganisation nicht gewährleisten, so kann das Vollzugsorgan im Betrieb Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Produktionsprozess und Qualitätssicherung, anordnen. Nötigenfalls kann es die Betriebsschliessung anordnen.

Art. 19b Erlass von Massnahmen als Allgemeinverfügung

¹ Massnahmen nach Artikel 19a Absatz 3 werden als Allgemeinverfügung erlassen, sofern dies zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e erforderlich ist.

² Hat ein kantonales Vollzugsorgan oder eine beauftragte Organisation das Produkt überprüft, so stellt es oder sie der zuständigen Behörde des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung.

³ Die Allgemeinverfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 20 Abs. 3–5

³ Das zuständige Vollzugsorgan hat die Befugnisse nach Artikel 19 und 19a Absatz 1. Es kann verlangen, dass die benannten ausländischen Vorschriften und eine allfällige Konformitätserklärung oder -bescheinigung in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache vorgelegt werden.

⁴ Ergibt die Kontrolle, dass die Nachweispflichten nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder das Produkt ein Risiko für überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e darstellt, so trifft das Vollzugsorgan die geeigneten Massnahmen nach Artikel 19a.

⁵ Hat ein kantonales Vollzugsorgan das Produkt überprüft, so kann es dem zuständigen Vollzugsorgan des Bundes Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung nach Artikel 19b stellen.

Art. 20a

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 20b***2. Abschnitt: Datenbearbeitung***Art. 20b* Datenbearbeitung durch die Vollzugsorgane

Die Vollzugsorgane können Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich der folgenden besonders schützenswerten Daten, bearbeiten, einander bekanntgeben sowie veröffentlichen, soweit dies für die Marktüberwachung erforderlich ist:

- a. Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 20c Datenbearbeitung durch die für die Erteilung der Akkreditierung zuständige Behörde

Die für die Erteilung von Akkreditierungen zuständige Behörde (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) kann die folgenden besonders schützenswerten Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, in deren Besitz sie bei der Erfüllung ihres Auftrages gelangt:

- a. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie;
- b. genetische Daten;
- c. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
- d. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- e. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 20d Datenbekanntgabe an ausländische Behörden

¹ Die Vollzugsorgane können die folgenden Daten an ausländische Behörden und Institutionen sowie internationale Organisationen bekanntgeben, soweit dies für die Marktüberwachung oder die in einem Abkommen nach Artikel 14 vorgesehene Zusammenarbeit erforderlich ist:

- a. Erkenntnisse der Marktüberwachung;
- b. Prüf- und Kontrollberichte;
- c. Informationen zu Konformitätsbewertungsstellen.

² Sie dürfen die Daten nur bekanntgeben, wenn die Gesetzgebung im betreffenden Staat einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

³ Die Datenbekanntgabe kann über internationale Datenbanken, über die für die Marktüberwachung Daten ausgetauscht werden, erfolgen.

Gliederungstitel vor Art. 22a

4b. Kapitel: Rechtspflege

Art. 22a Sachüberschrift und Abs. 3

Bisheriger Art. 20a ohne Sachüberschrift

³ Der Wettbewerbskommission steht das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19b und 20 zu.

Art. 26a Unrechtmässige Akkreditierung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine Akkreditierung anbietet oder erteilt:

- a. ohne nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a für die Erteilung von Akkreditierungen zuständig zu sein; oder
- b. ohne über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d zu verfügen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.